

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 16/2022

Ausgabetag: 17.06.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 422 „Wasserkampstraße/Hüfferstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück
2. Erlass einer Satzung nach §35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) für den Bereich Wienickenstraße im Stadtteil Wiedenbrück

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 422 „Wasserkampstraße / Hüfferstraße“ der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 beschlossen, dass der Entwurf des hier genannten Bebauungsplans mit der Begründung für die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt wird (gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der derzeit gültigen Fassung).

Der Beschluss im Wortlaut:

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, den Bebauungsplanentwurf „Wasserkampstraße / Hüfferstraße“ gem. § 4a (3) BauGB erneut offen-zulegen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigt die Stadt weitere Flächen für die Wohnbebauung am östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Wiedenbrück zu schaffen. Es wird angestrebt, die bestehenden Siedlungsgebiete mit einer Entwicklung von Einzel- und Doppelhäusern zu erweitern und städtebaulich an die umliegende Bebauung anzuknüpfen. Entlang der Hüfferstraße sind als Weiterführung der vorhandenen Bebauung auch zwei Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Insgesamt soll hierdurch ein möglichst breites Spektrum an Wohnformen ermöglicht werden.

Der **Geltungsbereich** des Bebauungsplans ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie dargestellt. Innerhalb dieses Gebietes befinden sich die Flurstücke: 624, 1618, 1619, 1620 und 1436 (teilweise) (Gemarkung Wiedenbrück; Flur 10).

Da der Bebauungsplan gemäß §13b BauGB aufgestellt wird, ist gemäß § 13a Abs.2 Satz 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen worden.

Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit von

**Montag, dem 27.06.2022
bis einschließlich Dienstag, den 26.07.2022
im Foyer des Rathauses der Stadt Rheda-Wiedenbrück,
Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13,**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg erfolgen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abzurufen: www.rheda-wiedenbrueck.de, Rubrik Bauleitplanung. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen.

Hinweise:

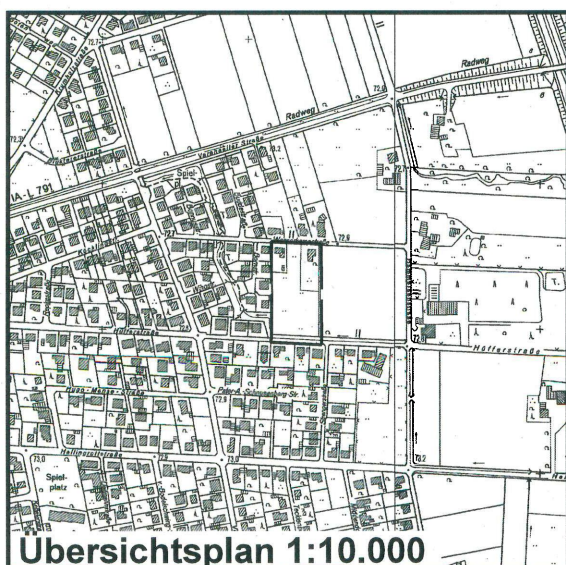
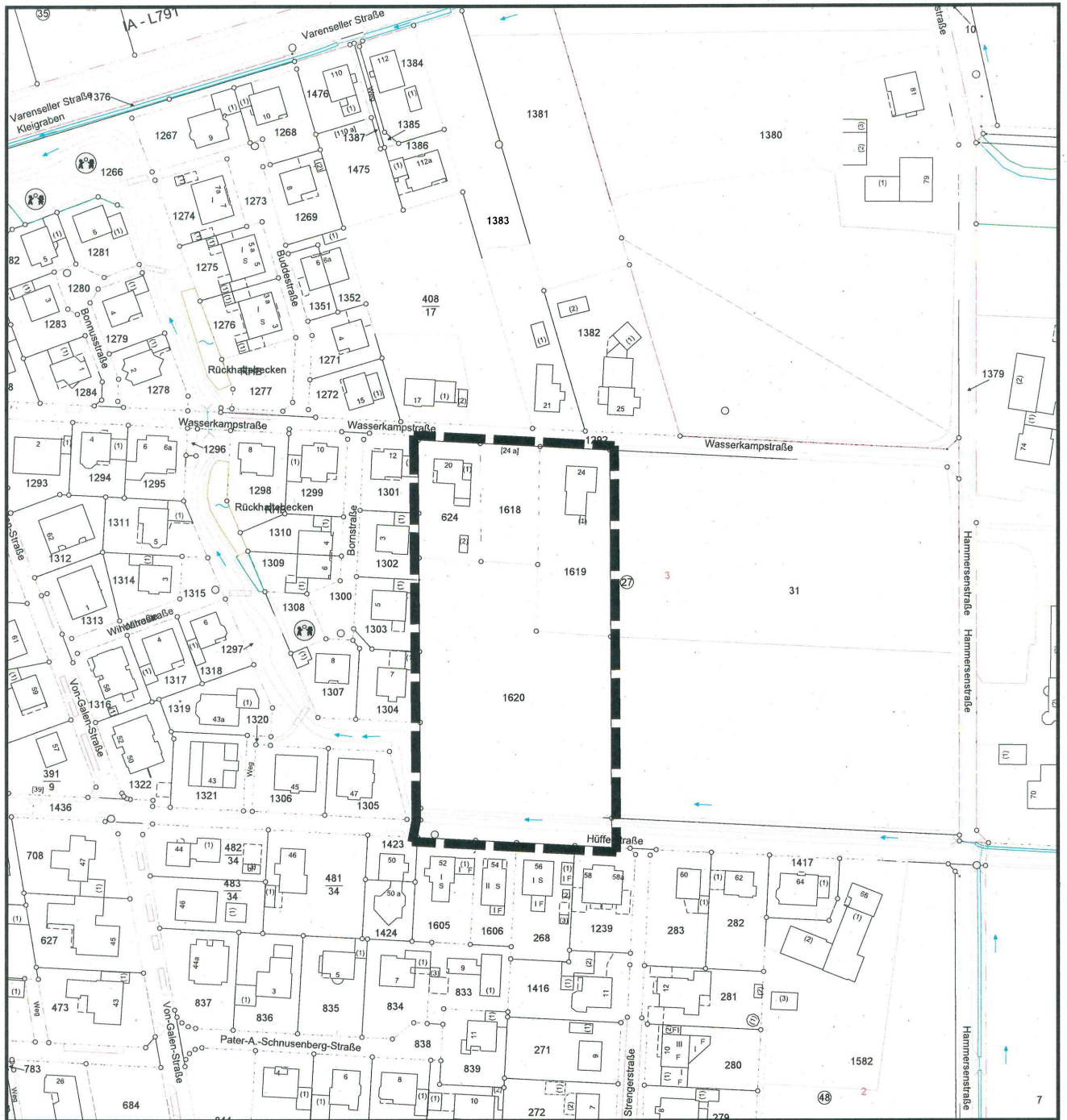
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Rheda-Wiedenbrück, den 14.06.2022

Der Bürgermeister
i. V.



Stephan J. Pfeffer
Technischer Beigeordneter



**Rheda-
Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica

Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan Nr. 422

„Wasserkampstraße / Hüfferstraße“

Übersichtsplan Geltungsbereich

Maßstab: 1:2.000

Gemarkung Wiedenbrück; Flur 10

Stand: Oktober 2021



Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) für den Bereich „Wienickenstraße“ im Stadtteil Wiedenbrück

hier: Bekanntmachung der Aufstellung und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 beschlossen, eine Außenbereichssatzung im Bereich der „Wienickenstraße“ aufzustellen.

Der Beschluss im Wortlaut (Auszug):

„1. Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung beschließt, dem Bürgerantrag eines Eigentümers an der Wienickenstraße im Ortsteil Wiedenbrück zu folgen und eine Außenbereichssatzung im Bereich der Wienickenstraße aufzustellen.“

Die Außenbereichssatzung wird gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung aufgestellt. Umweltinformationen, die einer Realisierung der den im Satzungsgebiet zulässigen Nutzungen entgegenstehen könnten, liegen nicht vor.

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung hat zudem in seiner Sitzung am 09.06.2022 beschlossen, dass die Satzungsunterlagen öffentlich ausgelegt werden.

Beschluss der Offenlage im Wortlaut:

„Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt,
a) *gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung der Satzungsunterlagen und*
b) *gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.“*

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung dieser Satzung beabsichtigt die Stadt, für einen bereits bebauten Teil südwestlich des geschlossenen Siedlungsbereichs des Stadtteils Wiedenbrück, entlang der Wienickenstraße weitere Wohnzwecken dienende Vorhaben im Rahmen der Nachverdichtung zu ermöglichen.

Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit von

**Montag, dem 27. Juni 2022
bis einschließlich Freitag, den 29. Juli 2022
im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Rheda,
Rathausplatz 13, Eingangsfoyer**

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Rheda-Wiedenbrück (zweckmäßigerweise beim Fachbereich Stadtplanung – Abteilung Städtebauliche Planung) abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischen Übertragungsweg (z.B. E-Mail) erfolgen.

Die Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt. Die Unterlagen sind über folgende Internetseite abrufbar: www.rheda-wiedenbrueck.de, *Bauen, Klima, Umwelt & Mobilität, Bauleitplanung, Öffentlichkeitsbeteiligung, Öffentliche Auslegungen, Bebauungspläne/sonstige Satzungen*. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.

Hinweis:

- Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Rheda-Wiedenbrück deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Rheda-Wiedenbrück, den 14.06.2022

Der Bürgermeister
i. V.



Stephan J. Pfeffer
Technischer Beigeordneter

